

**Satzung  
zur Regelung der Gemeinnützigkeit  
der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oelsnitz (Vogtl)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs GemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) sowie §§ 59 ff der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Oelsnitz (Vogtl) am 11.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Freiwilligen Feuerwehren verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Einrichtungen ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung von Feuerwehrgeräthäusern und der notwendigen Technik verwirklicht.

**§ 2**

Die Einrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3**

- (1) Mittel der Einrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Angestellten erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen.
- (2) Die Gemeinde erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtungen oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

**§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§ 5**

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Oelsnitz (Vogtl), den 12.12.2002

Möbius  
Oberbürgermeisterin

#### **§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

#### Verfahrensvermerke

Diese Satzung wurde am 13.12.2002 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt und am 28.02.2003 im Stadtanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Oelsnitz, 05.03.2003

Möbius  
Oberbürgermeister